



Einwohnergemeinde
Dittingen

Wasserreglement

INHALTSVERZEICHNIS

INGRESS	4
A. ALLGEMEINES	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Verfügungsrecht	5
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht.....	5
§ 4 Technische Ausführung.....	5
§ 5 Grundstücke im Baurecht.....	5
B. WASSERABGABE	6
§ 6 Wasserlieferung.....	6
§ 7 Vorrang der Trinkwasserversorgung	6
§ 8 Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 9 Qualität des Trinkwassers	6
§ 10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	6
§ 11 Haftungsausschluss	6
§ 12 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser	7
§ 13 Unberechtigter Wasserbezug	7
§ 14 Stilllegung	7
§ 15 Kündigung des Wasserbezuges.....	7
C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG	8
§ 16 Generelles Wasserversorgungsprojekt	8
§ 17 Projektierung und Bau	8
§ 18 Enteignungsrecht.....	8
§ 19 Hydranten	8
§ 20 Betrieb und Unterhalt	9
§ 21 Anschlusspflicht, Grundsatz	9
D. ANSCHLUSSLEITUNG	9
§ 22 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer	9
§ 23 Technische Bedingungen	9
§ 24 Abnahme und Kontrolle	10
§ 25 Ausführungspläne.....	10
§ 26 Kosten	10
§ 27 Durchleitungsrechte.....	10
E. HAUSINSTALLATION	10
§ 28 Hausinstallationen	10
§ 29 Erstellung und Kosten	10
§ 30 Abnahme und Kontrolle	11
§ 31 Instandhaltungspflicht.....	11
§ 32 Regelmässige Spülung	11
§ 33 Haftung	11
§ 34 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	11
F. BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT	11
§ 35 Bewilligungspflicht	11
§ 36 Meldepflicht	12
§ 37 Bewilligung	12
G. WASSERMESSUNG	12
§ 38 Grundsatz	12
§ 39 Art und Standort der Wasserzähler	12
§ 40 Nachprüfung	13
§ 41 Ablesung der Wasserzähler	13
§ 42 Vorübergehender Wasserbezug	13

H.	FINANZIERUNG	14
	Allgemeine Bestimmungen.....	14
	§ 43 Grundsätze.....	14
	§ 44 Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	14
	§ 45 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	14
	§ 46 Zahlungsmodalitäten.....	15
	§ 47 Verjährung.....	15
	I. Erschliessungsbeitrag.....	16
	§ 48 Beitragspflicht.....	16
	II. Anschlussgebühren.....	16
	§ 49 Anschlussgebühr.....	16
	III. Wassergebühren.....	16
	§ 50 Jährliche Wassergebühr.....	16
I.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
	§ 51 Vollzug.....	17
	§ 52 Rechtsschutz.....	17
	§ 53 Strafbestimmungen.....	17
	§ 54 Aufhebung bisherigen Rechts.....	17
	§ 55 Übergangsbestimmungen.....	17
	§ 56 Inkrafttreten.....	18
	ANHANG: GEBÜHRENORDNUNG ZUM WASSERREGLEMENT	19
1.	EINMALIGE BEITRÄGE	19
	a. Erschliessungsbeitrag (§ 48 Reglement).....	19
	b. Anschlussgebühr (§ 49 Reglement).....	19
	c. Bauwasser (§ 12 Reglement).....	19
	d. Schwimmbäder (§ 49 Reglement).....	19
	e. Wasserbewilligungsgebühr (§ 43 Reglement).....	19
2.	JÄHRLICHE WASSERGEBÜHREN	19
	a. Wassermengengebühr (§ 50 Reglement).....	19
	b. Grundgebühr (§ 50 Reglement).....	19
	c. Wasserzählermiete (§ 50 Reglement).....	19
	d. Löschgebühr (§ 50 Reglement).....	19
3.	SPEZIELLE TARIFE	19
	a. Tarife für Lochbrugg und Ritzenmatt.....	19
	b. Tarife für Neumatt.....	19

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Dittingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.
- ² Im Gebiet Lochbrugg/Ritzenmatte gilt das Wasserreglement der Gemeinde Laufen.
- ³ Im Gebiet Neumatt gilt das Wasserreglement der Gemeinde Dittingen. Die Wasserlieferung ist vertraglich mit der Gemeinde Zwingen geregelt.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Gemeinde zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 5 Grundstücke im Baurecht

Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für den Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin. Bei Zahlungsunfähigkeit des Baurechtsnehmers bzw. der Baurechtsnehmerin haftet der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin.

B. Wasserabgabe

§ 6 Wasserlieferung

- ¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Wasserversorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.
- ² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 7 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 8 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit;
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten;
- c. bei Brandfällen;
- d. bei ungenügender Wasserqualität.

- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9 Qualität des Trinkwassers

Die Gemeinde gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

- ¹ Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.
- ² Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüchern (z.B. Industriesprinkleranlage).
- ³ Das Auffüllen privater Schwimmbäder ist der Gemeinde vorzeitig zu melden.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die:

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Gemeinde zurückzuführen sind;
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

§ 12 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann den Einbau eines Wasserzählers verlangen.

§ 13 Unberechtigter Wasserbezug

- ¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde dafür die reglementarische Gebühr zu entrichten.
- ² Die zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 14 Stilllegung

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 15 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 16 Generelles Wasserversorgungsprojekt

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund des nach kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.
- ² Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder nach anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

§ 17 Projektierung und Bau

- ¹ Die Gemeinde erstellt die Wasserversorgungsanlagen im Rahmen des GWP. Die Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.
- ² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.

§ 18 Enteignungsrecht

- ¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Wasseranlagen benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechts möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.
- ² Für die Planaufgaben und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 19 Hydranten

- ¹ Die Gemeinde hat für die erforderliche Anzahl Hydranten zu sorgen.
- ² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Gemeinde die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.
- ³ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr ungehindert zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ⁴ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Bei privaten Hydranten erfolgt dies gegen eine entsprechende Abgeltung.
- ⁵ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten und den ausdrücklich dazu Ermächtigten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.
- ⁶ Der Brunnenmeister überwacht die Steuerung für die Auslösung der Löschreserve.
- ⁷ Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in aufgefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

§ 20 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes, einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen. Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen.

§ 21 Anschlusspflicht, Grundsatz

- ¹ In Gebieten, die mit der öffentlichen Wasserversorgung erschlossen sind, sind die Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen. Sofern ein Grundstück über eigene Quellen verfügt, die Trinkwasser und Wasser für Löschzwecke in genügender Qualität und Menge liefert, kann vom Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung abgesehen werden.
- ² Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserbedarf), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

D. Anschlussleitung

§ 22 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

- ¹ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wassererzähler nur durch die Organe der Gemeinde, deren Beauftragten oder Fachfirmen nach Vorschlag des Gemeinderates, erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.
- ² Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.
- ³ Die Hausanschlussleitung und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde.
- ⁴ Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 23 Technische Bedingungen

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden. Sie sind frostsicher zu verlegen.
- ² Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlageteile der Gemeinde:
 - Schieber ab Hauptleitung
 - Zuleitung
 - Wasserzähler
Anlageteil des Grundeigentümers:
 - Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
 - Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler und Rückflussverhinderer
- ³ Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.
- ⁴ Eine Hausanschlussleitung aus nicht leitendem Material ist ab Hauptleitung bis zum Wasserzähler, mit einem Ortungsband zu versehen.

§ 24 Abnahme und Kontrolle

- ¹ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
- ² Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde und deren Beauftragte keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb. Installateure und Lieferanten werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 25 Ausführungspläne

- ¹ Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.
- ² Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 26 Kosten

- ¹ Die Kosten für die Anschlussleitung ab Hauptleitung inkl. Hausschieber sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- ² Schieber und Leitung gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- ³ Reparaturen an den Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

§ 27 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Liegenschaftsbesitzers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 28 Hausinstallationen

- ¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- ² Nach dem Wasserzähler müssen eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.
- ³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.
- ⁴ Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 29 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

Für den durch die Gemeinde abgegebenen Wasserzähler ist eine jährliche Miete zu entrichten.

§ 30 Abnahme und Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
- ² Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 31 Instandhaltungspflicht

- ¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- ² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 32 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Gemeinde regelmässige Spülungen anordnen.

§ 33 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 34 Duldungs- und Auskunftspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der Gemeinde den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.
- ² Die Gemeinde kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privat-areal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 35 Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:
 - a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
 - b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
 - c. den vorübergehenden Wasserbezug;
 - d. die Nutzung von privaten Quellen;
 - e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.
- ² Jeder Anschluss eines Bassins oder Brunnen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an

diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder aus wichtigen Gründen die Abgabe zu verweigern.

³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 36 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden wenn:

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
- b. während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- c. der Besitz an der Liegenschaft ändert;
- d. Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

§ 37 Bewilligung

¹ Das Gesuch um Bewilligung der Erstellung oder Änderung eines Anschlusses ist dem Gemeinderat einzureichen.

² Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

³ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.

⁴ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

G. Wassermessung

§ 38 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Gemeinde werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 39 Art und Standort der Wasserzähler

¹ Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.

² In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasserbezug eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³ Die Montage des Zählers, der Zutritt und das Ablesen seines Standes muss ohne Behinderung erfolgen können.

⁴ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen lassen. Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

⁵ Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde auf ihre Kosten veranlasst. Bei Regenwassernutzung kann der Eigentümer einen handelsüblichen Wasserzähler einsetzen. Nicht ordnungsgemässe Regenwasserzähler kann die Gemeinde beanstanden

und den Austausch zu Lasten des Eigentümers verlangen.

§ 40 Nachprüfung

- ¹ Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfung- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- ² Bei fehlerhafter Zählerangabe gilt § 35 Abs. 4. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.
- ³ Störungen an Wassermessern sind den Organen der Wasserversorgung sofort zu melden.

§ 41 Ablesung der Wasserzähler

- ¹ Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde abgelesen.
- ² Bei Meldungen gemäss § 36 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 42 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die Gemeinde.

H. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 43 Grundsätze

- ¹ Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden.
- ² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Wasserversorgungsanlagen sowie Lieferung des Wassers werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern wie folgt belastet, und zwar in Form von:
 - a. Erschliessungsbeiträgen
 - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde;
 - c. einer jährlichen Grundgebühr;
 - d. Wassermengengebühren;
 - e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen, Wasserzählermiete und besondere Dienstleistungen.
 - f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler.
- ³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wasserbezugsgebühren.
- ⁴ Die bisherigen Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer schuldet der Gemeinde bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse diejenigen Wassermengengebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderungen der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Wasserbezugsgebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 44 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Budgetgemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Wassermengengebühren und Wasserzählermiete fest.
- ³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest. Der Aufwand wird nach dem Kostendeckungsprinzip verrechnet.
- ⁴ Die Gemeinde erhebt die Wasserbezugsgebühren durch eine Verfügung.

§ 45 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung gemäss §85 RBG) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung gemäss §84 RBG).
- ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 46 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhoben. Die Anschlussgebühren der privaten Wasserleitungen werden nach erfolgtem Anschluss am öffentlichen Netz erhoben.
- ² Anschlussgebühren und die jährlichen Wasserbezugsgebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Bei Erhalt der Baubewilligung oder bei erfolgtem Wasseranschluss kann der Gemeinderat eine Akonto-Zahlung von 50% der Anschlussgebühren verlangen.
- ⁴ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe der Verzugszinsen fest.

§ 47 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

I. Erschliessungsbeitrag

§ 48 Beitragspflicht

- ¹ Erschliessungsbeiträge werden bei Neuerschliessungen und Korrekturen erhoben und werden mit dem Strassenbau abgerechnet und an die Anstösser gemäss Beitragsperimeter weiterverrechnet.
- ² Der Erschliessungsbeitrag ist dann geschuldet, wenn das Grundstück baureif ist (gemäss § 83 kant. Raumplanungs- und Baugesetz), jedoch noch nicht überbaut wurde (Klein- und Nebenbauten gelten als nicht überbaut).
- ³ Bei grösseren Grundstücken, insbesondere im Gewerbe- und Industriegebiet, ist der max. einzufordernde Erschliessungsbeitrag bei Fr. 20'000.- begrenzt.

II. Anschlussgebühren

§ 49 Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwertes der Liegenschaft (gemäss Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung) errechnet.
- ² Ein bereits geleisteter Akonto-Beitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- ³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes erhoben (Veränderungen bis Fr. 50'000.- sind gebührenfrei).
- ⁴ Reduzieren sich Grundstückfläche oder Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- ⁵ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.
- ⁶ Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.
- ⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Anschlussgebühr auf Gesuch hin stunden. Mit separater schriftlicher Vereinbarung wird die Nachzahlungspflicht zwischen dem Gemeinderat und Liegenschaftsbesitzer geregelt.

III. Wassergebühren

§ 50 Jährliche Wassergebühr

- ¹ Die Wasserbezugsgebühr wird in Form:
 - a. einer Grundgebühr;
 - b. einer Wassermengengebühr;
 - c. einer Wasserzählermiete in Rechnung gestellt.
- ² Für den Brandschutz und die Löschwasserbereitstellung von Liegenschaften (ohne Fahrnisbauten), die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind und ausserhalb des Baugebietes liegen, wird von den Liegenschaftsbesitzern eine separate Löschgebühr erhoben.

³ Ist ein Wasserzähler defekt, so wird der Wasserverbrauch auf Grund des Durchschnittes der Bezüge der letzten drei Jahre ermittelt.

I. Schlussbestimmungen

§ 51 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates mittels rechtskräftiger Verfügung nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 52 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 53 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 54 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 13. Dezember 1993 wird aufgehoben.

§ 55 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 56 Inkrafttreten

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 19.Mai 2008

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am
05.01.2009

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2008.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin Gemeindeverwalterin

Vreni Giger Janine Stark

Änderung des § 52 beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Regina Weibel Vera Spindler Moeschlin



Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat die Änderung des Wasserreglement genehmigt am

Anhang: Gebührenordnung zum Wasserreglement

1. Einmalige Beiträge

a. Erschliessungsbeitrag (§ 48 Reglement)

b. Anschlussgebühr (§ 49 Reglement)

Der Anschlussbeitrag für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten beträgt 2.1% des indexierten Brandlagerwertes. Der bereits geleistete Akonto-Beitrag wird in Abzug gebracht

Bei Um- und Erweiterungsbauten ist ein Mehrwert bis Fr. 50'000.- gebührenfrei

c. Bauwasser (§ 12 Reglement)

Fr. 250.- pauschal

d. Schwimmbäder (§ 49 Reglement)

2.1 % der Anlagekosten

e. Wasserbewilligungsgebühr (§ 43 Reglement)

40% der Baubewilligungsgebühr des Bauinspektorates

2. Jährliche Wassergebühren

a. Wassermengengebühr (§ 50 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.40 pro m³ Wasser

b. Grundgebühr (§ 50 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. 120.- pro Haushalt bzw. Betriebseinheit

c. Wasserzählermiete (§ 50 Reglement)

Die Gebühr beträgt Fr. 20.- pro Zähler

d. Löschgebühr (§ 50 Reglement)

Die Gebühr beträgt Fr. 30.- für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaften

3. Spezielle Tarife

a. Tarife für Lochbrugg und Ritzenmatt

Für die Liegenschaften Lochbrugg und Ritzenmatt gelten die Tarife der Gemeinde Laufen gemäss Vertrag vom 10. März 1986

b. Tarife für Neumatt

Für die Liegenschaften im Gebiet Neumatt gilt die Wasserhoheit und die Tarifordnung der Gemeinde Dittingen

Die Gebühren im Anhang werden jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 (gültig ab 01.01.2019)

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeverwalterin: